

Nr. 317

04.10.2010

16. Jahrgang

Nummer			Seite
52/2010	Kreis Gütersloh	Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005	1669
53/2010	Kreis Gütersloh	Anlage zur Lagerung von Flüssiggas auf der Tank- und Rastanlage im Gewerbegebiet AUREA, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	1670

52/2010 Kreis Gütersloh

Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005

Für das Gebiet der **Stadt Borgholzhausen**, der **Stadt Halle (Westf.)** und der **Gemeinde Steinhagen** werden die Liegenschaftskatasternachweise

Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte mit Schätzungskarte

in der Zeit vom **01. November 2010** bis **03. Dezember 2010** jeweils
montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

im Kreishaus Gütersloh, Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung,
Herzebrocker Straße 140 in 33324 Gütersloh, Bauteil 5, 2. Obergeschoss, Raum 570

zur Einsicht offen gelegt.

Die Offenlegung richtet sich an die betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber grundstücksgleicher Rechte und ersetzt die Einzelmitteilung.

Anlass für die Offenlegung ist:

- die Umstellung der Liegenschaftskatasternachweise auf die automatisierte Führung und / oder
- die Übernahme der Ergebnisse von Flurbereinigungsverfahren und / oder
- die Übernahme der Ergebnisse des Nutzungsartenfeldvergleiches und / oder
- die Erneuerung des Liegenschaftskatasternachweises und / oder
- die automatisierte Führung der Schätzungskarte.

Gegen die Angaben des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
oder
- mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

Hinweis:

Die Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Sie kann nicht per E-Mail erhoben werden. Nähere Informationen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach finden sich in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO – vom 23.11.2005 (GV.NRW. S. 926).

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden
- Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren unverändert übernommen wurden
- die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens übernommenen Schätzungsergebnisse

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Gütersloh, den 27. September 2010

Kreis Gütersloh
Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung

gez. Pohlkamp

53/2010 Kreis Gütersloh

Anlage zur Lagerung von Flüssiggas auf der Tank- und Rastanlage im Gewerbegebiet AUREA, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma BP europe SE, Wittener Str. 45, 44789 Bochum, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas als Bestandteil einer Flüssiggasbetankungsanlage für Kfz.
Die Lagermenge beträgt 15 t.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Standort der Anlage:

Adresse: unbenannte Straße, Gewerbegebiet Aurea, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Gemarkung: Nordrheda-Ems
Flur: 18
Flurstück: 132

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 9.1 Sp. 2 b) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein so genanntes vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziffer 9.1.4 Spalte 2 S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVP entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVP öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-02859-10-44

Datum: 29.09.2010

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85-0